

472, 473

472

Reise - Schein.

N° 24



Es hat ~~G. D. H.~~ für einen Platz auf dem Großherzoglichen Gilwagen von hier bis ~~Carlsruhe~~ bezahlt:

a) an Personentaxe	fl.	fr.
b) an Uebergewicht für Pfund " "	"	"
c) an Einschreibgebühr	"	"
fl. fr.		

Das aufgegebene Reisegepäck besteht:

in

Der Gilwagen fährt dahier ab den ~~2ten Februar~~ 1842
~~aus~~ um 5 Uhr 30 Minuten.

Mannheim den ~~ten~~ 1842.

Großherzoglich Badische Postwagen - Expedition.

Bemerkungen.

1. In dem vorstehenden Betrage ist Alles inbegriffen, was der Reisende für seine Beförderung auf der genannten Wegstrecke zu entrichten hat.
2. Der Conducteur und die Postillons dürfen unter keinem Vorwand von dem Reisenden ein Trinkgeld fordern oder sich ein Geschenk erbitten.
3. Personen mit eckhaften Gebrechen, so wie Kinder unter drei Jahren werden auf den Eilwagen nicht zugelassen.
4. Jeder Reisende hat 40 Pfund Gepäck frei, insofern dessen Werthsdeclaration nicht den Betrag von 300 fl. übersteigt, in welchem Fall es insgesamt mit der Fahrpost-Tare zu belegen ist. Für das Uebergewicht bis zu 50 Pfund ist das Porto nach dem besonderen Eilwagentarif zu bezahlen. Schwereres Gepäck darf mit den Eilwagen nicht befördert werden, sondern wird mit dem Packwagen nachgesendet.
5. Sämtliches Reisegepäck, welches in verschlossenen Koffern, Mantelsäcken, Felleisen ic. ic. besteht, muß wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt des Wagens oder wo diese zur Nachtzeit stattfindet, den Nachmittag vorher zur Post gebracht werden. Dasselbe muß mit einer lesbaren und gut befestigten Adresse, d. h. mit dem Namen des Reisenden so wie des Bestimmungsorts, außerdem mit einer Werths-Angabe versehen und von dem Postbeamten im Passagierbillet unter Wermertung des Werths bescheinigt seyn.

Die Großh. Postadministration haftet nur für den angegebenen Werth des auf solche Art übergebenen Gepäcks. Wenn jedoch die vorschriftsmäßige Angabe des Werths unterblieben ist, wird im Falle des Verlustes nur für einen Koffer oder ein Felleisen über 25 Pf. 50 fl. für einen Nachtsack, Schachtel oder Paket von 10 bis 25 Pf. . . . 12 fl. endlich für eine Hutschachtel, eine kleinere Schachtel oder ein Paket unter 10 Pf. 5 fl. vergütet.

Für Nachtsäcke, Hüte und dergleichen Effekten, welche der Reisende bei sich behält oder dem Conducteur zur Besorgung überlässt, wird nicht gehaftet.

6. Das Einsitzen darf in der Regel nur am Postbureau geschehen; die Reisenden haben sich daher zur bestimmten Stunde daselbst einzufinden. Wer dies unterläßt oder sich unterwegs entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zurückgelassen wird. Das bezahlte Postgeld wird in solchen Fällen nicht zurückgegeben.
7. Jeder Reisende ist verbunden, seinen Namen so wie das Ziel seiner Reise anzugeben, auch auf Verlangen die Nichtigkeit dieser Angabe durch Vorzeigung seines Passes nachzuweisen.
8. Ohne Zustimmung der Reisegesellschaft darf im Eilwagen kein Tabak geraucht werden.
9. Hunde dürfen im Eilwagen nicht mitgenommen werden.
10. Das Anhalten an Wirthshäusern unterwegs, sowie die Aufnahme uneingeschriebener Personen ist streng verboten.
11. Nach erfolgter Ankunft darf das Gepäck nur gegen Bescheinigung im Bestellungsbuch abgegeben werden.
12. Den Packern ist nicht gestattet, für das Auf- und Atpacken des Reisegepäcks irgend eine Gebühr zu fordern. Nur in dem Fall, wenn sie das Gepäck auf Verlangen in die Wehnung tragen oder daselbst abholen, ist dafür eine Gebühr von 12 fr. zu bezahlen.
13. Sollte ein Conducteur oder Postillon, oder ein anderer Postbediensteter Ursache zu Beschwerden geben, so wolle die Anzeige davon bei dem nächsten Postamte, oder bei Großh. Oberpost-Direction in Carlsruhe gemacht werden.
14. Dieser Reiseschein ist während der Reise aufzubewahren, da er auf Verlangen bei jedem Postbureau vorgezeigt werden muß.